



**Anmeldeformular**  
für die Abschlussprüfung der Tiermedizinischen Fachangestellten  
gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (vorzeitige Abschlussprüfung)

An die  
Sächsische Landestierärztekammer  
Schützenhöhe 16  
01099 Dresden

<b>Ausbildungsstätte</b>
Stempel
<b>Verantwortlicher Tierarzt (Vor- und Zuname):</b>

<b>Auszubildende/r</b>	
Name, Vorname	ml. wbl. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
<b>E-Mail-Adresse (bitte leserlich schreiben!)</b> Zur Notenbekanntgabe d. schriftlichen Arbeiten erforderlich.	

<b>Anzahl Gesamtfehltag:</b>		Achtung: Bei Praxiswechsel auch Fehltage aus vorherigen Ausbildungsstätten beifügen.			
		<b>Bemerkungen:</b>			
davon in der Praxis:		krankheitsbedingt:		unentschuldigt:	
davon in der Berufsschule:		krankheitsbedingt:		unentschuldigt:	
<b>Bestätigung und Signatur der Berufsschule:</b>					

<b>Teilnahme an der Zwischenprüfung:</b>	Ja:	<input type="checkbox"/>	erzieltes	<b>Punkte:</b>
	Nein:	<input type="checkbox"/>	Ergebnis:	
				<b>Note:</b>

Hiermit melde ich meine/n Auszubildende/n für die Zulassung zur Abschlussprüfung an.  
Das Einverständnis der/des o. g. Auszubildenden wird mit unten abgegebener Unterschrift bestätigt.

**Der Anmeldung sind beigefügt:** Bitte durch  bestätigen!

1.	letztes Zeugnis der berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift	<input type="checkbox"/>
2.	aktueller tabellarischer Lebenslauf mit Passbild und Unterschrift	<input type="checkbox"/>
3.	schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)	<input type="checkbox"/>
4.	Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe (Kopie), sofern dieser der SLTK noch nicht vorliegt	<input type="checkbox"/>
5.	ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise	<input type="checkbox"/>
6.	ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum
------------

Unterschrift Tierärztin/Tierarzt
----------------------------------

Unterschrift Auszubildende/r
------------------------------

## **Anmeldeschluss: 07.12.2018**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung mit **Beginn am 24.01.2019** können zugelassen werden:

1. Auszubildende und Umschüler, deren *Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 14.04.2019 endet*, § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG).
2. Bewerber, die gemäß § 37 Abs. 1 BBiG den Antrag auf eine *Wiederholungsprüfung* gestellt haben.
3. Auszubildende und Umschüler des 3. Ausbildungsjahres, deren Ausbildungs- oder Umschulungszeit nach dem 14.04.2019 endet, können gemäß § 45 Abs. 1 BBiG den Antrag auf *vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung* nach Anhören des ausbildenden Tierarztes und der Berufsschule stellen (maximal mögliche Ausbildungsverkürzung von insgesamt sechs Monaten).

Als Maßstäbe für die Einzelfallentscheidung sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses Medizinische Fachangestellte vom 29.11.2003 bzw. des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer vom 24.01.2004 (veröffentlicht DTBl. 6/2004, S. 655–656) und den Auslegungsgrundsätzen zu § 45 BBiG festgelegt:

- über dem Durchschnitt liegende Leistungen und regelmäßiger Berufsschulunterricht (siehe § 9 Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten (PrO))
- mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Tierarztpraxis
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule
- mindestens ein „befriedigend“ in der Zwischenprüfung.

Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lernstoffes müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

4. Bewerber *ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis*, die gemäß § 45 Abs. 2 BBiG nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist (somit 4,5 Jahre), in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (ungelernte Tierärzthelfer bzw. Tiermedizinische Fachangestellte).
5. Bewerber, die gemäß § 43 Abs. 2 BBiG in einer *berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung* ausgebildet worden sind, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  - nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird
  - und durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

### **Anmeldung und Zulassungsverfahren**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat mit vollständigen Unterlagen gemäß § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten vom 18.11.2006 **bis spätestens 07.12.2018** in der Sächsischen Landestierärztekammer zu erfolgen.

Die *Anmeldeformulare* sind auf der Homepage der Sächsischen Landestierärztekammer zu erhalten.

Über die *Zulassung zur Abschlussprüfung* entscheidet die Sächsische Landestierärztekammer als zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 BBiG der Prüfungsausschuss.

### **Beendigung der Ausbildung oder Umschulung**

Mit dem Tag des Bestehens der Abschlussprüfung endet das Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis (§ 21 Abs. 2 BBiG).

### **Anmeldung von Gästen zur Abschlussprüfung**

Gemäß § 16 der Prüfungsordnung sind die Prüfungen nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann jedoch im Einvernehmen mit dem Kammervorstand Personen als Gäste zulassen, die gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht stimmberechtigt sind und sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten haben.

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Veröffentlichung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.